

**Beschluss des Kantonsrates
zum Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten
über das Jahr 2024**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
vom 21. August 2025,

beschliesst:

I. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr
2024 wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich.

Zürich, 21. August 2025

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Der Sekretär:

Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Bericht und Antrag

1. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission

Die Beauftragte für den Datenschutz (nachfolgend Datenschutzbeauftragte) beaufsichtigt die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen (§§ 34 und 35 Gesetz über die Informationen und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]). Wenn es um Datenbearbeitungen von Bundesstellen oder von Privaten geht, ist hingegen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig.

Die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig. Gewählt wird sie vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Administrativ ist sie der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 30 IDG). Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) übt die parlamentarische Kontrolle über die Datenschutzbeauftragte aus (§ 104 Abs. 1 Kantonsratsgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kantonsratsreglement). Sie prüft den jährlichen Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten und hört die Datenschutzbeauftragte in der Kommission an. Zudem besucht die zuständige Referentin der GPK die Datenschutzbehörde in der Regel einmal jährlich und führt Gespräche vor Ort.

2. Tätigkeiten und Feststellungen der Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr

Die Datenschutzbeauftragte berichtet dem Kantonsrat in ihrem Tätigkeitsbericht jährlich über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der Bericht wird auch öffentlich vorgestellt und publiziert. In der GPK stellte die Datenschutzbeauftragte ihren Tätigkeitsbericht am 19. Juni 2025 vor und stand der Kommission Rede und Antwort.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ab. Bereits seit einigen Jahren wird er nicht mehr in gedruckter Form publiziert. Er erscheint in elektronischer Form als Online-Publikation (datenschutz.ch/tb/2024). Dadurch können einzelne Themen mit audiovisuellen Inhalten ergänzt und erklärt werden, was zu einer besseren öffentlichen Sensibilisierung für Fragen des Datenschutzes beiträgt. Der Bericht kann aber auch weiterhin als integrales Dokument von der Webseite der Datenschutzbeauftragten heruntergeladen werden.

2.1 Kontrolltätigkeit

Eine der Hauptaufgaben der Datenschutzbehörde ist die Durchführung von Kontrollen (Datenschutz-Reviews) bei öffentlichen Organen. Dabei überprüft sie, ob die Anforderungen des Datenschutzes in rechtlicher, organisatorischer und sicherheitstechnischer Hinsicht eingehalten sind. Öffentliche Organe sind verpflichtet, Datenschutzvorfälle zu melden. Stellt die Datenschutzbehörde eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, gibt sie dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, kann es die Datenschutzbehörde gestützt auf § 36a IDG mit einer Verfügung zu einer datenschutzkonformen Datenbearbeitung verpflichten. Zu diesem Mittel griff die Datenschutzbehörde seit dessen gesetzlichen Einführung Mitte 2020 jedoch noch nie. Es ist aber davon auszugehen, dass allein schon die Möglichkeit einer Verfügung die öffentlichen Organe dazu anhält, die Massnahmen bestmöglich umzusetzen, da sie letztlich auch dazu verpflichtet werden können.

Nach dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) ist die Durchführung solcher Kontrollen ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt der Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbeauftragte führte im Jahr 2024 insgesamt 74 Kontrollen durch. Somit wurde einerseits der Indikator von 70 Kontrollen pro Jahr erstmals übertroffen, andererseits konnte die Kontrolltätigkeit gegenüber 2023 (60 Kontrollen) nochmals gesteigert werden. Neben Datenschutz-Reviews mit Selbstdeklaration bei Gemeinden wurden Schwerpunkte bei Schulen und Kirchen gesetzt.

Gemäss der Datenschutzbehörde zeigt auch die Massnahmenumsetzung durch die öffentlichen Organe nach erfolgten Kontrollen eine positive Entwicklung und wurde weiter gesteigert. Im Berichtsjahr wurden 93% der geforderten Massnahmen von den betroffenen öffentlichen Organen umgesetzt. Die prozentuale Massnahmenumsetzung konnte damit im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesteigert werden und hat sich auf einem hohen Niveau eingependelt. Die hohe Umsetzungsquote bei den Massnahmen zeugt davon, dass die Kontrollen Wirkung zeigen.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzbehörde erstmals die Kirchgemeinden kontrolliert, die aufgrund ihrer Tätigkeiten und Aufgaben in Glaubensfragen, aber auch im Gesundheits- und Sozialbereich, besonders schützenswerte Daten bearbeiten und verwalten. Das IDG, das für alle öffentlichen Organe des Kantons gilt, ist auch für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre Kirchgemeinden massgebend. Im Jahr 2024 führte die Datenschutzbehörde in sieben Kirchgemeinden der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche Kontrollen im Bereich des Datenschutzes und der Informations-

sicherheit durch. Die Kontrollen ergaben, dass die Kirchen dem Daten- und Informationsschutz grosse Bedeutung zumessen und bei den Verantwortlichen ein hohes Bewusstsein für Datenschutzthemen besteht. Unsichere mobile Geräte, fehlende Sicherheitsvorgaben und veraltete Systeme bergen jedoch erhebliche Risiken. Gemäss der Datenschutzbeauftragten schätzen die Kirchen die Verbesserungsvorschläge der Datenschutzbehörde und setzen seither die empfohlenen Massnahmen zielführend um.

Kontrollen wurden weiter bei Spitex-Organisationen mit einem Leistungsauftrag der Gemeinden, in Alterszentren sowie Ämtern und Direktionen der kantonalen Verwaltung durchgeführt.

2.2 Beratungstätigkeit

Ein weiterer zentraler Entwicklungsschwerpunkt der Datenschutzbehörde gemäss Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan zielt auf die effiziente und wirksame Unterstützung der öffentlichen Organe bei der Umsetzung von deren Digitalisierungszielen ab. Die Datenschutzbehörde berät die öffentlichen Organe in Datenschutzfragen, beurteilt datenschutzrelevante Vorhaben (Vorabkontrollen) und nimmt Stellung zu Erlassen. Dabei hat die Zahl von Beratungen und Vorabkontrollen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Berichtsjahr stiegen die Beratungen gegenüber 2023 erneut an. Die öffentlichen Organe sind gemäss § 10 IDG zur Durchführung einer Vorabkontrolle verpflichtet, wenn eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen verbunden ist. Stellt die Datenschutzbehörde eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen fest, gibt sie dem zuständigen öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung der festgestellten Datenschutzverletzung zu ergreifen sind (§ 36 Abs. 1 IDG).

Im Berichtsjahr überprüfte die Datenschutzbehörde unter anderem verschiedene Applikationen, die ihr mehrere Spitäler vorlegten. Im Fokus der Vorabkontrollen standen die Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie der Schutz von besonderen Personendaten. Cloud-Lösungen von US-amerikanischen Anbietern sind gemäss Datenschutzrecht dann zulässig, wenn die sensitiven Daten verschlüsselt sind und der US-Anbieter keine Möglichkeit zur Einsicht in die Daten hat. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jede Bearbeitung von Personendaten ein Eingriff in die Grundrechte. Bevor Cloud-Dienste eingesetzt werden können, muss ein öffentliches Organ deshalb nicht nur abklären, ob diese Bearbeitung der Personendaten einer gesetzlichen Aufgabe dient, sondern auch, ob der Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Wie die Datenschutzbeauftragte in ihrem Tätigkeitsbericht festhält, müssen die Datenbe-

arbeiten nicht zwingend in der Cloud erfolgen. Einige Spitäler hätten Varianten geprüft, um Patientendaten mit Microsoft-Office-Anwendungen zu bearbeiten, ohne dass hierfür auf die Microsoft-Cloud zurückgegriffen werden muss.

2.3 Datenschutzvorfälle

Gestützt auf § 12a IDG besteht für die öffentlichen Organe bei Datenschutzvorfällen eine Meldepflicht an die Datenschutzbeauftragte. Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugten zugänglich werden. Im Berichtsjahr gab es gemäss der Datenschutzbeauftragten 82 Meldungen (Vorjahr: 72) zu Datenschutzvorfällen. Die meisten Vorfälle ereigneten sich in der kantonalen Verwaltung (27 Meldungen) sowie in Spitälern (28), aber zunehmend auch in Gemeinden und Städten (13). Hauptgrund war der Versand von Personendaten an unberechtigte Personen. Zudem sind öffentliche Organe zu einem häufigen Ziel von Cyberangriffen geworden. Meist verschicken die Angreifenden gefälschte E-Mails und versuchen, Mitarbeitende von öffentlichen Organen auf gefälschte Webseiten zu locken.

2.4 Aus- und Weiterbildungsangebote

Die Datenschutzbehörde führte im Berichtsjahr 45 Aus- und Weiterbildungen durch. Damit hat sich die Aus- und Weiterbildungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Vermehrt konnte die Datenschutzbeauftragte Referate auf Gemeindeebene sowie im Kontext von Veranstaltungen zu Digitalisierungsthemen halten. Gemäss der Datenschutzbeauftragten besteht seitens der Behörden und der Öffentlichkeit weiterhin ein grosser Bedarf, sich Wissen zu datenschutzrechtlichen Themen sowie zu Fragen der Informationssicherheit anzueignen. Auch veranstaltete die Datenschutzbehörde zum Datenschutztag 2024 ein Festival unter dem Titel «Künstliche Intelligenz – Mitbestimmen statt mitlaufen», das darauf aufmerksam machen sollte, dass Technologieentwicklungen eine gesellschaftliche Diskussion benötigen, bei der auch die Bevölkerung mitbestimmen und die Entwicklung mitgestalten können muss.

3. Würdigung durch die GPK und Antrag

Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zudem berät sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Organe

im Kanton sowie Privatpersonen bei Fragen zu Datenbearbeitungen dieser Organe. Aus Sicht der GPK ist zentral, dass die Datenschutzbehörde dies weiterhin vollständig unabhängig tun kann und die Anliegen des Datenschutzes mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln konsequent einbringt, dies im stetigen Austausch mit den datenbearbeitenden Stellen. Gerade in Zeiten des raschen technologischen Wandels ist die Kontroll-, Beratungs- und Informationstätigkeit der Datenschutzbehörde essenziell, um das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Bearbeitung der Daten von Bürgerinnen und Bürgern zu wahren.

Die GPK dankt Dominika Blonski und ihrem Team für ihre wichtige Arbeit zugunsten der Bevölkerung des Kantons. Sie beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2024 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.